

§. 3.

Hierauf folget nun auch das noch ältere Privilegium der Königl. Böhmischen Stadt Ellbogen, worauf sich das Schönecker beziehet und fundamendirt:

**W**ir Carol, von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs vnd König zu Boheim, bekennen öffentlichen mit diesen Briefe allen die Bürger vndt die Gemeinschaft der Stadt vndt der Feuerburg zu deme Ellbogen, vnsern lieben Getreuen, vormals von seliger Gedächtniße, dem Hochgebohrnen Johannsen etwan König zu Boheim, vnsern lieben Vater, über ihre Recht, Gnaden vnd Freyheiten, Handfeste, und Brieffe empfangen haben, vnd dieselben auch genutzt haben, in viel vorgegangenen Zeiten, doch seyndt dieselben Handfesten von ungeselles wegen vnd sonderlich von Brandt verlohren inn diesen Zeiten; Als wir des mit gezeugniß, Treuen, würdigen Leuthe sein genzlich unterweiset, undt wann uns alle Punct vnd Articul, die in denselben Handfesten Begrieffen, wahren, von sonderlicher Unterweisung wohl kundt seyn. So meinen Wir die obgenannten Bürger undt ihre Gemeinschaft in solchen ihren Rechten, Gnaden vndt Freyheiten wieder zue bringen, volkömlich vndt in dieselben Artickel zu verneuern in diesem Brieffe vnd davon wollen vnd setzen wir mit Königlich Macht, das die Obgenannten Bürger, Ihr Erben vndt Nachkommen Ewiglichenn Aller Steuer, Losung, Geschos, gezwangs Gabe vnd Güldte, wie mann die nennet mit sonderlichen Worten vndt Beynahmung der Königlichen Peen nach Alter der obgenannten Stadt vndt des Feuerburgs Gewohnheit ledigk vndt loß sein sollen, vndt daß sie Uns Unser Erben vndt Nachkommen Königen zu Bohemen in allen künfftigen Zeiten nichts mehr, nur Fünff Pfundt Schwäbischer Seller in einen Neuen hölkern Pecher geben vndt gelten sollen; So Wir mit vnser selbst Leibe zu ihm kommen, nur einß in dem Jahre, vndt wollen auch das sie in allen

len